

§ 170 RStDG

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1)Eine Leistungsstrukturzulage gebührt in folgendem Ausmaß:

1. 1.den Richterinnen und Richtern der Gehaltsgruppe I
 1. a)ab einem Besoldungsdienstalter von 19 Jahren und sechs Monaten173,6 €,
 2. b)ab einem Besoldungsdienstalter von 21 Jahren und sechs Monaten159,3 €,
 3. c)ab einem Besoldungsdienstalter von 23 Jahren und sechs Monaten145,6 €,
 4. d)ab einem Besoldungsdienstalter von 25 Jahren und sechs Monaten133,0 €,
 5. e)ab einem Besoldungsdienstalter von 27 Jahren und sechs Monaten118,9 €,
 6. f)ab einem Besoldungsdienstalter von 29 Jahren und sechs Monaten103,6 €,
 7. g)ab einem Besoldungsdienstalter von 31 Jahren und sechs Monaten91,0 €,
2. 2.den Richterinnen und Richtern der Gehaltsgruppe II
 1. a)ab einem Besoldungsdienstalter von 25 Jahren und sechs Monaten124,5 €,
 2. b)ab einem Besoldungsdienstalter von 27 Jahren und sechs Monaten112,0 €,
 3. c)ab einem Besoldungsdienstalter von 29 Jahren und sechs Monaten97,7 €,
 4. d)ab einem Besoldungsdienstalter von 31 Jahren und sechs Monaten83,9 €.

2. (2)Steht dem Richter die Dienstalterszulage zu, gebührt keine Leistungsstrukturzulage.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 30.06.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at